

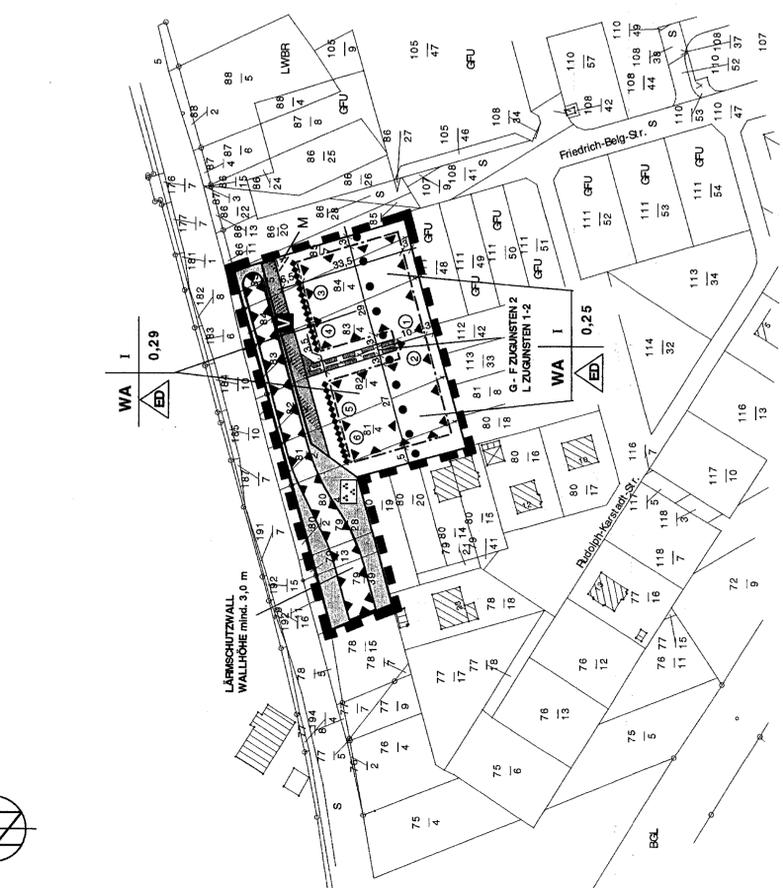
BEZUGS DER STADT GEVEHRENIEN ODER DEN BEWAUNUNGSLAN NUL 18



Objekt	Fläche	Material	Vermerk
1. Gebäude	1200 qm	Stein	
2. Gebäude	800 qm	Stein	
3. Gebäude	600 qm	Stein	
4. Gebäude	400 qm	Stein	
5. Gebäude	300 qm	Stein	
6. Gebäude	200 qm	Stein	
7. Gebäude	150 qm	Stein	
8. Gebäude	100 qm	Stein	
9. Gebäude	80 qm	Stein	
10. Gebäude	60 qm	Stein	
11. Gebäude	40 qm	Stein	
12. Gebäude	30 qm	Stein	
13. Gebäude	20 qm	Stein	
14. Gebäude	15 qm	Stein	
15. Gebäude	10 qm	Stein	
16. Gebäude	8 qm	Stein	
17. Gebäude	6 qm	Stein	
18. Gebäude	4 qm	Stein	
19. Gebäude	3 qm	Stein	
20. Gebäude	2 qm	Stein	
21. Gebäude	1 qm	Stein	
22. Gebäude	1 qm	Stein	
23. Gebäude	1 qm	Stein	
24. Gebäude	1 qm	Stein	
25. Gebäude	1 qm	Stein	
26. Gebäude	1 qm	Stein	
27. Gebäude	1 qm	Stein	
28. Gebäude	1 qm	Stein	
29. Gebäude	1 qm	Stein	
30. Gebäude	1 qm	Stein	
31. Gebäude	1 qm	Stein	
32. Gebäude	1 qm	Stein	
33. Gebäude	1 qm	Stein	
34. Gebäude	1 qm	Stein	
35. Gebäude	1 qm	Stein	
36. Gebäude	1 qm	Stein	
37. Gebäude	1 qm	Stein	
38. Gebäude	1 qm	Stein	
39. Gebäude	1 qm	Stein	
40. Gebäude	1 qm	Stein	
41. Gebäude	1 qm	Stein	
42. Gebäude	1 qm	Stein	
43. Gebäude	1 qm	Stein	
44. Gebäude	1 qm	Stein	
45. Gebäude	1 qm	Stein	
46. Gebäude	1 qm	Stein	
47. Gebäude	1 qm	Stein	
48. Gebäude	1 qm	Stein	
49. Gebäude	1 qm	Stein	
50. Gebäude	1 qm	Stein	

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. 1 : 1 000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES IN DER ZUM ZEITPUNKT DER AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG GÜLTIGEN FASSUNG.



ZEICHENERKLÄRUNG

Table defining symbols for various planning elements: Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Bauweise, Verkehrsflächen, etc.

TEXT (TEIL B)

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten werden für Einzel- und Doppelhäuser 9,00 m Firsthöhe als Höchstmaß über der Durchdringung des Dachrahmens vorhandenen, natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.

3.0 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten werden Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO nach § 14 (1) 3 BauNVO eingeschrieben:

4.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)
Bei Wohngebäuden in Einzel- und Doppelhausbauweise sind höchstens zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.

5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Das von Dächern und privaten, versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

6.0 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a, b BauGB)
1.0 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte öffentliche Grünfläche sowie der Landschaftswall sind mit Landschaftsrasen zu bepflanzen.

6.2 Der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Landschaftswall ist im Beschützbereich mit Gehölzgruppen zu bepflanzen. Es sind folgende Gehölzarten zulässig:

- Gehölze
2x verpflanzt, 60-80 cm hoch, in 10-14 Gehölzgruppen (hier: Wall entlang der Beringung) und in 3-4 Gehölzgruppen (hier: Wall am Börzower Weg) gepflanzt, 0,5-0,75 Pflanzen / qm
Weißdorn, Crataegus monogyna, Schlehe, Prunus spinosa, Eberesche, Sorbus aucuparia, Hainbuche, Eucynimus europaeus, Hasel, Corylus avellana, Flieder, Syringa vulgaris

6.3 Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein heimischer und standortgerechter Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum (lokale Sorte) zu pflanzen.
6.4 In Anliegerlichtfeldern von Straßeneinmündungen dürfen Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

6.5 Für eingegangene Gebotnisse sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
7.0 Flächen und Vorkerhaltungen zum Schutz vor schädlichen Unwehewirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)
hier: Schallschutz

Table for Lärmpegelbereich III showing values for different building types and noise levels.

7.2 Für Schlafräume und Kinderzimmer im dargestellten Lärmpegelbereich III sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

8.0 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LbauO M-V)

8.1 Außenfassaden sind mit roten, unglasierten Schamauwerk oder als rüchtläufige Putzfassade mit einem Anstrich in weissen, Farbtonen oder in Pastellfarben oder in Holz mit einem Anstrich in weissen, grauen, dunkelroten, naturfarbenen Farbtonen oder in Pastellfarben zu gestalten.

8.2 Dächer von Hauptgebäuden sind als gleichneigtes, symmetrisches Sattel- oder Krüppelwalmdach zu gestalten. Die Dachneigung darf 35° bis 48° betragen. Dächer von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen sind als Satteldach oder Pultdach zu gestalten. Die Dachneigung darf höchstens 35° betragen.

8.3 Dächer von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit der Teerplatte oder mit Grobkies zu gestalten. Dieses gilt nicht für Wintergärten (i.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser.
8.4 Dampel sind bis höchstens 0,80 m Höhe zulässig.

8.5 Die Oberkante des Erdgeschosßfußbodens darf 0,50 m, gemessen ab der Oberkante der angrenzenden oder nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
8.6 Doppelhäuser sind als einheitliche Gebäudekörper hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung, der First- und Traufhöhe und der äußeren Gestaltung (hier: Außenfassade und Dachneigung) zu gestalten.

8.7 Die Gesamtsumme der Dachaufbauten und der Breite von fassadenbündigen Dachaufbauten darf je Dachseite 1/2 der Gebäudedachlänge, waagrecht gemessen, nicht überschreiten.
8.8 Dachaufbauten sind so zu gestalten, daß der First des Dachaufbaus oder der Beginn der Abschnepfung mindestens 0,75 m unterhalb des Traufanschlusses liegt.

8.9 Loggien und Balkone sind bei Gebäuden in Einzel- und Doppelhausbauweise nicht zulässig.
8.10 Nebenanlagen (hier: Nebengebäude) und Garagen sind in ihrer Außenfassa- bausgestaltung den Hauptgebäude anzugleichen oder mit naturfarben- beisaem Holz zu gestalten. Dieses gilt nicht für Wintergärten (i.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser.

Überdachte Stellplätze, Sicht- und Windschutzwände sowie Pergolen sind mit naturfarbenem Holz oder weiß gestrichenem Holz zu gestalten. Sicht- und Windschutzwände sind mit einer Höhe von höchstens 2,00 m und einer Länge von höchstens 5,00 m zu gestalten.
8.11 Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrten sowie von Garagenzufahrten ist mit wasserundurchlässigen Materialien oder mit Pflasterger- steinen oder mit großflächig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguß zu realisieren. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

8.12 Einriedungen entlang öffentlicher Flächen sind als Hecken aus Laubgehölzen zu gestalten. Nebenhecken sind mit Ausnähme von Elben nicht zulässig. Zwischen öffentlichen Flächen, hinter der Hecke aufgestellt werden und diese nicht überragen.
8.13 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnereisch zu gestalten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt in Verletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweis :
1a. Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GvB, Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1992, S. 975 ff.), die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu sichern.
Hierfür der Entdecker oder Leiter der Arbeiten, der Grundstücksmesser sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERKE
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ...20.10.2004...
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist durch Bekanntmachung in der ...20.10.2004... erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Grevesmühlen, den ...20.10.2004... (Bürgermeister)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung

Grevesmühlen, den ...20.10.2004... (Bürgermeister)

4. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...03.05.2004... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung hat am ...19.04.2004... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossend zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ...06.05.04... bis zum ...11.06.04... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der ...OZ Land... am ...24.04.2004... ortsblich bekannt gemacht worden.

7. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ...01.08.04... bis zum ...01.09.04... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den genehmerten und ergänzten ...21.08.04... während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der ...OZ Land... am ...21.08.04... ortsblich bekannt gemacht worden.

8. Der katastermäßige Bestand am ...01.08.2004... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagefertigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung auf grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 25.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...23.02.2004... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...23.02.2004... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ...23.02.2004... gebilligt.

Grevesmühlen, den ...20.10.2004... (Bürgermeister)

11. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

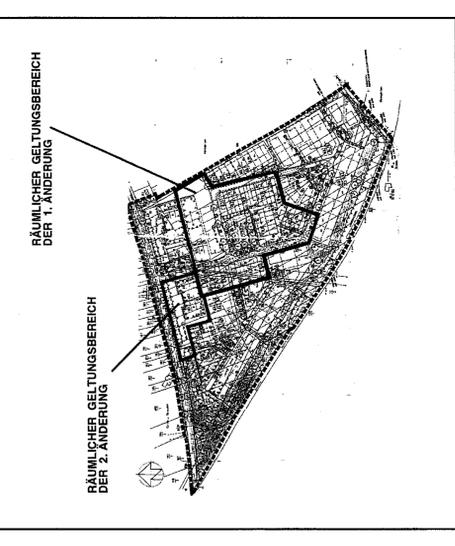
Grevesmühlen, den ...20.10.2004... (Bürgermeister)



12. Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am ...26.10.2004... in der ...OZ Land... ortsblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des ...26.10.2004... in Kraft getreten.

PRÄAMBEL
Die am 07.12.1998 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklungsbereich Grevesmühlen - West II" der Stadt Grevesmühlen wurde erneut geändert. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Entwicklungsbereich Grevesmühlen - West II" der Stadt Grevesmühlen wurde am 23.02.2004 beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Entwicklungsbereich Grevesmühlen - West II" der Stadt Grevesmühlen wurde am 23.02.2004 beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Entwicklungsbereich Grevesmühlen - West II" der Stadt Grevesmühlen wurde am 23.02.2004 beschlossen.

ÜBERSICHTSPLAN
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG



SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 ENTWICKLUNGSGEBIET GREVESMÜHLEN - WEST II DER STADT GREVESMÜHLEN
FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DES BÖRZOWER WEGES UND WESTLICH DER HAUPTZUFAHRTSSTRASSE
ARCHITEKTUR - STADTPLANUNG
BAUW. EMERS DORNEN GMBH SCHWERN
AUGUST 2004
Gezeichnet: S. Winkler
Projekt-Nr.: 2070

